



Infoblatt Beisetzung im Rasengrabfeld

- Rasengrabstätten sind Einzelgrabstätten für Erd- oder Urnenbeisetzungen.
- Sie werden von der Friedhofsverwaltung der Reihe nach vergeben.
- Die Nutzungszeit beträgt bei a) Erdgrabstätten 25 Jahre,
b) Urnengrabstätten 20 Jahre.
- Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte kann erst im Todesfall erworben werden. Entsprechende Anträge auf Verleihung eines Grabnutzungsrechts stehen in der Friedhofsverwaltung zur Verfügung. Sie sind dort vom Nutzungsberechtigten vollständig ausgefüllt eigenständig oder über das Bestattungsinstitut einzureichen.
- Ein Nachkauf der Grabstätte ist nicht möglich.
- In Rasengrabstätten dürfen Bestattungen mit und ohne Grabplatte vorgenommen werden.

Auf den Rasengrabstätten sind bei

- a) Erdgräbern Grabplatten in einer Größe von 0,40 x 0,50 m und einer Stärke von 0,06 m
- b) Urnengräbern Grabplatten in einer Größe von 0,30 x 0,40 m und einer Stärke von 0,06 m

zulässig. Die Grabplatten sollen aus Hartgestein (in der Regel Granit) beschaffen sein. Eine Inschrift darf nur tief gehauen und nicht erhaben sein. Die Oberfläche der Grabplatte darf nur poliert sein und an den Seitenflächen gesägt erstellt werden.

Das Legen von Grabplatten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Anträge sind formlos in zweifacher Ausfertigung, über einen Steinmetz mit einem Entwurf der Grabplatte in der Friedhofsverwaltung einzureichen. **Auf Rasengrabstätten darf im Regelfall die Grabplatte frühestens 6 Monate nach der Beisetzung verlegt werden.**

- Spätestens 6 Wochen nach der Beisetzung ist der Bestattungsschmuck (Blumen, Kränze u. ä.) von den Angehörigen zu entfernen und in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu entsorgen (bei vorzeitiger Unansehnlichkeit sollte die Entsorgung bereits eher erfolgen).
- Die Pflege des Rasengrabfeldes wird von der Gemeinde durchgeführt.
- **Dazu sind die Rasengrabstätten von Grabschmuck freizuhalten. Das Ablegen von Blumenschmuck oder Ähnlichem ist auf den Grabstätten nicht gestattet. Für individuellen Blumenschmuck steht eine zentrale Ablagefläche (Gedenkstelle) zur Verfügung. Diese wird von den Gärtnern der Gemeinde unterhalten, wenn nötig abgeräumt und gereinigt.**
- Die Gebühren richten sich nach der Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Diekholzen in der jeweils geltenden Fassung.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die

Friedhofsverwaltung
Ansprechpartnerin Tanja Mangas
Telefon 05121/202-23
E-Mail tanja.mangas@diekholzen.de